

Einkaufsbedingungen der eldec Induction GmbH

1.0 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil von Bestellungen über Lieferungen und Leistungen der **eldec Induction GmbH** (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für Verträge ohne Bestellungen, die der Auftraggeber mit dem Lieferanten schließt. Hat sie der Lieferant, nachdem sie ihm vorgelegen haben, anerkannt, gelten sie auch für zukünftige Verträge.

1.3 Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Sie gelten nur wenn der Auftraggeber sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen durch den Auftraggeber gelten nicht als Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2.0 Angebote

2.1 Die Erstellung von Angeboten und Kostenanschlägen ist für den Auftraggeber kostenfrei und verpflichtet den Auftraggeber nicht zur Annahme.

3.0 Vertragsabschluss / Auftragsbestätigung

3.1 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie sonstige getroffene Vereinbarungen erfolgen schriftlich.

3.2 Der Lieferant muss die Bestellung bewerten und schriftlich oder digital innerhalb 5 Arbeitstagen bestätigen. Inhalt einer Bestätigung ist die Bestellnummer, die bestellten Artikel unter Angabe der Artikelnummer des Auftraggebers sowie die Menge und der Liefertermin.

3.3 Bei Abweichungen zu den Bestellinhalten, kommt es nicht zum Vertragsabschluss.

4.0 Zeichnungen, Unterlagen, Beistellungen

4.1 Alle dem Lieferanten zur Verfügung **gestellten** Zeichnungen, Unterlagen und andere Beistellungen bleiben im Eigentum des Auftraggebers.

4.2 Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Beistellungen Dritten zur Einsichtnahme oder Verwendung zu überlassen.

4.3 Nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit müssen diese unverzüglich ohne Aufforderung herausgegeben werden.

4.4 Die Zustimmung des Auftraggebers zu Berechnungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht die Haftung des Lieferanten bei Pflicht- oder Rechtsverletzungen.

5.0 Einsatz Dritter

5.1 Der Lieferant ist zum Einsatz Dritter zur Ausführung geschuldeter Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

6.0 Termine, Fristen

6.1 Der Lieferant hat alles zu unternehmen, um die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten. Maßgeblich ist bei Lieferungen das Eintreffen der mangelfreien Ware am Bestimmungsort, bei Leistungen die Fertigstellung am Ausführungsort.

6.2 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Termine und Fristen nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber mit Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu unterrichten.

6.3 Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers im Verzugsfall bleiben hiervon unberührt. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schäden oder unnützer Aufwendungen sowie die Ausübung des Rücktrittsrechts nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung bleibt hiervon unberührt.

6.4 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Bestellers. Der

Auftraggeber behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen anzuerkennen. Dadurch zusätzlich entstandene Kosten trägt der Lieferant. Erfolgen Mehrlieferungen ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber, kann der Auftraggeber die Annahme verweigern, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder diese einlagern.

7.0 Verhaltensregeln für Fremdfirmen

7.1 Für auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers auszuführende Leistungen hat der Lieferant sicherzustellen, dass die ausführenden Personen die dort geltende Betriebsordnung und Sicherheitsvorschriften, welche ihm vor Ausführungsbeginn zugänglich gemacht werden, einhalten.

8.0 Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

8.1 Vereinbarte Preise sind verbindlich, sie verstehen sich ohne die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

8.2 Lieferungen erfolgen entsprechend der vereinbarten Incoterms.

8.3 Versicherung, Fracht- und Verpackung und deren Kosten sind ebenfalls entsprechend unserer Bestellung auszuführen.

8.4 Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung innerhalb den vereinbarten und in der Bestellung ersichtlichen Zahlungsbedingungen.

8.5 Zahlungsfristen und Skontofristen, beginnen mit Rechnungseingang, **und** vollständiger mangelfreier Lieferung oder Fertigstellung.

9.0 Verpackung und Versand

9.1 Lieferungen sind, sofern nicht spezifische Vereinbarungen bestehen, angemessen unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften zu verpacken. Auf umwelt- und ressourcenschonende Verpackungen und Transportmöglichkeiten ist zu achten.

10.0 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

10.1 Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in vollem Umfang zu.

10.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt Forderungen des Auftraggebers, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

11.0 Gefahrübergang

11.1 Die Gefahr geht bei Lieferungen auf den Auftraggeber über, wenn diese am vereinbarten Bestimmungsort eingetroffen sind.

11.2 Bei Dienstleistungen oder Montagearbeiten geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn eine förmliche Abnahme erfolgt ist.

12.0 Sachmängel

12.1 Soweit die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, beschränken sich die Pflichten des Auftraggebers auf die Prüfung der Lieferung hinsichtlich Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie Stichproben über das Vorliegen wesentlicher Beschaffenheitsmerkmale.

12.2 Äußerlich erkennbare Mängel zeigt der Auftraggeber im Falle der Geltung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht bei Lieferung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

12.3 Versteckte Mängel oder Funktionsmängel können auch außerhalb Gewährleistung angezeigt werden. Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen oder Garantien, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Hierzu kann der Auftraggeber vom Lieferanten nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder

Neuerstellung sowie der Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

12.4 Der Besteller behält sich vor bei einer berechtigten Reklamation eine pauschale Aufwandsentschädigung zu verlangen.

12.5 Die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die dem Auftraggeber gegen den Lieferanten wegen Sachmängeln zustehen, beträgt 24 Monate nach Lieferung. Ausgenommen hiervon sind Baugruppen, Maschinen und Anlagen, deren Verjährungsfrist erst nach erfolgter Abnahme beim Besteller beginnt, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

13.0 Sonstige Haftung, Schutzrechte Dritter, Versicherung

13.1 Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass dem Auftraggeber durch vertragsgemäße Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

13.2 Der Lieferant hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts in Fällen vertragsgemäßer Nutzung an ihn gestellt werden.

13.3 Der Lieferant hat für ausreichenden Versicherungsschutz gegen die Haftungsrisiken aus den mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen Sorge zu tragen.

14.0 Umwelt

14.1 Der Lieferant hat auf eine möglichst umweltgerechte Fertigung, Lagerung und Lieferung der Produkte zu achten.

14.2 Der Lieferant ist aufgefordert die vorgeschriebenen Umweltvorschriften und Gesetze einzuhalten.
z.B. REACH und RoHS-Verordnungen.

15.0 Menschenrechte, Ökologie, Konfliktmaterialien

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich die gesetzlichen Vorschriften zu Menschenrechten, Nachhaltigkeit, Ökologie, verantwortungsvoller Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen sowie die auf der eldec Homepage www.eldec.net einzusehenden gelisteten Selbstverpflichtungen zu beachten und umzusetzen.

15.2 Der Lieferant anerkennt ausdrücklich, die auf der eldec Homepage einzusehenden Richtlinien umzusetzen.

- Verhaltenskodex – Code of Conduct
- Beschaffung von Konfliktmaterialien
- Umwelt- und Nachhaltigkeitsrichtlinie

15.3 Wir fordern unsere Lieferanten hiermit auf, die unter 15.1-15.2 benannten Vorgaben in ihrer Lieferkette aktiv einzufordern und sicher zu stellen.

16.0 Eigentumsvorbehalt

16.1 Der Auftragsgeber widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen oder – Erklärungen des Lieferanten, soweit diese über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

16.2 Sollte es dazu kommen, dass Vorlieferanten des Auftraggebers Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte, Pfandrechte oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geltend machen, wird der Auftraggeber den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

17.0 Geheimhaltung, Datenschutz

17.1 Der Lieferant hat die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erlangten Informationen, insbesondere über Betriebsinterna und Know-how oder Geschäftsvorhaben des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Er darf sie Dritten nur zugänglich machen, wenn dies zur Ausführung geschuldeter vertraglicher Leistungen gegenüber dem Auftraggeber unvermeidlich ist. Die vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter sowie eingesetzte Dritte sind gleichfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

17.2 Der Lieferant hat für sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit übermittelten Daten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Lieferanten überlassene Daten zu Zwecken der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu speichern und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten, sofern dies zu den vertraglichen Zwecken erforderlich ist.

17.3 Der Lieferant anerkennt die eldec Informationssicherheitsrichtlinie die unter www.eldec.net einzusehen ist und setzt diese aktiv um.

18.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der Bestimmungsort, für abzunehmende Leistungen der Ort, der Abnahmestelle.
18.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.

18.3 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz des Auftraggebers jeweils zuständige Gericht.

18.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

19.0 Salvatorische Klausel

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller nicht berührt.